



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: - WiL 5/04

In dem berufsgerichtlichen Antragsverfahren

des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters

[REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17 - 21,
10589 Berlin, am 18. Oktober 2004

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 9. Dezember 2003 sowie den Einspruchsbescheid vom 10. Mai 2004 wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Berufsangehörige zu tragen.

Gründe

I.

Der Berufsangehörige wurde im Dezember 2000 von den Herren R [REDACTED] und V [REDACTED], den ehemaligen Gesellschaftern der [REDACTED] GbR, mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz der GbR zum 31. Dezember 2000 beauftragt. Die vom Berufsangehörigen im Oktober 2001 fertiggestellte und den Mandanten übergebene Bilanz wurde jedoch vom Mandanten R [REDACTED] nicht akzeptiert. In der Folgezeit führte der Berufsangehörige daraufhin noch bis Anfang 2002 verschiedene Verhandlungen mit den beteiligten Banken, insbesondere zur Klärung des Grundbesitzes der GbR. Am 14. Februar 2002 wurde in den Geschäftsräumen der [REDACTED], der neuen Steuerberaterin des Mandanten R [REDACTED], eine Besprechung über das Ergebnis der Auseinandersetzung durchgeführt, an der u. a. auch beide Mandanten teilnahmen.

Anschließend wurde von der Z [REDACTED], der Steuerberaterin der GbR, sowie vom Mandanten R [REDACTED] mit Schreiben vom 12. März 2002 sowie 15. Mai 2002 die vorgeblich vom Berufsangehörigen zugesagte Beendigung der Auseinandersetzung angemahnt.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2002 wandte sich der Mandant R [REDACTED] beschwerdeführend an die Wirtschaftsprüferkammer, mit dem er u. a. das mangelnde Tätigwerden des Berufsangehörigen rügte. Anschließende Anschreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 9. Juli 2002 sowie 12. September 2002 mit der Bitte um Stellungnahme zu den erhobenen Beanstandungen ließ der Berufsangehörige unbeantwortet.

Im Rahmen der aufgrund des Beschlusses der Vorstandsabteilung Berufsrecht der Wirtschaftsprüferkammer vom [REDACTED] durchgeführten persönlichen Anhörung gemäß § 62 WPO äußerte der Berufsangehörige u. a., dass der Auftrag aus seiner Sicht abgeschlossen sei, aber es natürlich sein könne, dass seine spätere Tätigkeit auf freiwilliger Basis bei den F [REDACTED] eine gewisse Erwartungshaltung

geschaffen habe. Er habe sich jedoch nichts vorzuwerfen, vielmehr liege das Problem allein bei dem Steuerberater des Mandanten R [REDACTED]. Er erklärte sich jedoch bereit, dies demnächst in einem Schreiben an die Mandanten klarzustellen. In dem daraufhin vom Berufsangehörigen unter dem 19. April 2003 versandten Schreiben teilte er den Mandanten mit, dass er die Kontoblätter betreffend die Kapitalkonten angefordert habe, um die Kapitalkontenentwicklung im Hinblick auf den von der [REDACTED] zum 31. Dezember 2001 erstellten Jahresabschluss überprüfen zu können. Zugleich wies er jedoch darauf hin, dass diese Tätigkeit nicht zu seinem Auftrag gehöre.

Nach Durchführung dieser Arbeiten teilte er den Mandanten mit nachfolgendem Schreiben vom 29. Juli 2003 u.a. mit, dass mit der Erstellung des Gutachtens von Oktober 2001 sein Auftrag abgeschlossen gewesen sei.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Berufsangehörigen [REDACTED] wegen Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP) eine Rüge erteilt. Danach habe der Berufsangehörige gegen den sich auch aus § 4 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP ergebenden Grundsatz, wonach übernommene Aufträge zeitgerecht abzuschließen sind und der Mandant - auch mit Blick auf den zeitlichen Rahmen - wissen müsse, „woran er ist“, verstoßen. Über den Zeitraum von Oktober 2001 bis Ende Juli 2003 habe der Berufsangehörige gegenüber seinen ehemaligen Mandanten nicht klargestellt, dass sein Auftrag bereits beendet sei. Der hiergegen eingelegte Einspruch des Berufsangehörigen wurde mit Bescheid vom 10. Mai 2004 zurückgewiesen.

II.

Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Berufsangehörigen zu Recht eine Rüge wegen nicht gewissenhafter Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 WPO erteilt. Dem Berufsangehörigen ist als berufsrechtswidriges Verhalten vorzuwerfen, dass er zumindest im Zeitraum ab etwa Mitte März 2002 bis zum 19. April 2003 seinen Verpflichtungen aus dem ihm seitens der

██████████ GbR im Dezember 2000 erteilten Mandat nicht in hinreichendem Maße nachgekommen ist. Zumindest in diesem Zeitraum hat der Berufsangehörige die berechnete Erwartung des Mandanten R ██████████, dass von ihm, dem Berufsangehörigen, noch Arbeiten im Rahmen des erteilten Auftrages erledigt werden, nicht erfüllt, sondern den Mandanten statt dessen in berufsrechtswidriger Weise im Ungewissen gelassen.

Hinsichtlich des erstgenannten Zeitraums kann dem Berufsangehörigen eine mangelnde Klarstellung des Auftragsumfangs nicht vorgeworfen werden, da jedenfalls bis zur Besprechung am 14. Februar 2002 auch der eigentliche Auftrag, also die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz, noch nicht vollständig abgeschlossen war. Zudem ist der Berufsangehörige bis zu diesem Zeitpunkt - jedenfalls soweit ersichtlich (eine etwaige zögerliche bzw. verspätete Erledigung dieses Auftrages ist nicht Gegenstand des Rügeverfahrens) - auch kontinuierlich tätig geworden, so dass für etwaige „Unklarheiten“ betreffend den Auftragsumfang kein Anhaltspunkt besteht.

Bezogen auf den Zeitraum ab dem 20. April 2003 ist der Wirtschaftsprüferkammer zwar grundsätzlich darin zuzustimmen, dass sich allein dem Schreiben des Berufsangehörigen vom 19. April 2003 wohl noch nicht die erforderliche unmissverständliche Klarstellung bezüglich der Erledigung des ursprünglichen Auftrages entnehmen lässt, allerdings nimmt der Berufsangehörige in dem Schreiben weiter Bezug auf mehrere Telefonate mit der Ehefrau des Auftraggebers F ██████████ („Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe ...“), so dass wenigstens nach den Gesamtumständen davon auszugehen ist, dass dem Mandanten die Beendigung des Auftragsverhältnisses deutlich gemacht worden ist. Gegenteiliges lässt sich jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Aufgrund des Grundsatzes, dass die Ahndung von Berufspflichtverletzungen einheitlich zu erfolgen hat, haben diese vom Rügebescheid abweichenden Bewertungen jedoch nicht die teilweise Aufhebung des Rügebescheides zur Folge.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 1 Satz 1 WPO. Da die mit dem Rügebescheid vorgeworfenen Pflichtverletzungen sich ganz überwiegend bestätigt haben, entspricht es der Billigkeit, dem Berufsangehörigen auch die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Hülsböhmer

Dr. Globig

Dr. Knaak

Beglaubigt - Ausgefertigt

